

Vierte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München

Vom 1. August 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 10 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München vom 30. März 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. August 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Studierender erfolgt auf Antrag. ²Studierender ist, wer an der Technischen Universität München für einen Studiengang oder sonstige Studien (Studium) im Sinne von Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 oder Nr. 2 BayHSchG immatrikuliert ist.
- (2) ¹Die Aufnahme eines Doppelstudiums in zulassungsfreien Studiengängen bedarf eines formlosen Antrags. ²Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht.
- (3) ¹Die Immatrikulation in Modulstudien ist gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 5 BayHSchG nur zulässig, soweit die einzelnen Module nicht Teil eines zulassungsbeschränkten grundständigen oder eines zulassungsbeschränkten postgradualen Studiengangs sind. ²Für den Zugang zu grundständigen Modulstudien gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Zugang zum jeweiligen grundständigen Studiengang gemäß Art. 43 Abs. 9 BayHSchG. ³Für den Zugang zu postgradualen Modulstudien gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Zugang zum jeweiligen postgradualen Studiengang.
- (4) Die Immatrikulation kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung (§ 9) befristet werden, wenn der Studienbewerber bei der Immatrikulation das für eine Fortsetzung des Studiums in einem bestimmten Studienabschnitt erforderliche Vordiplomzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis oder ein anderes vergleichbares Prüfungszeugnis sowie ein Studienabschlusszeugnis aus von ihm nicht zu vertretenden Grund noch nicht vorlegen kann.
- (5) ¹Die Immatrikulation kann im Falle des Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG in einen postgradualen Masterstudiengang befristet werden, um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium an der Technischen Universität zu ermöglichen. ²Erfüllt der Studierende die an die vorläufige Zulassung geknüpften

Bedingungen während der vorgesehenen Frist, erfolgt eine unbefristete Immatrikulation. ³Im Falle der Nichterfüllung gilt § 13 Abs. 3.

- (6) ¹Mit der Immatrikulation wird der Studierende Mitglied der Technischen Universität München und der Fakultät, der der gewählte Studiengang zugeordnet ist. ²Erfolgt die Immatrikulation vor Semesterbeginn, so wird der Studienbewerber erst ab dem Tage des Semesterbeginns Mitglied der Hochschule. ³Jeder Studierende kann nur Mitglied einer Fakultät der Technischen Universität München sein. ⁴Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Alle Studienbewerber, die ihre Hochschulreife an einer ausländischen Schule erworben haben und sich für einen grundständigen Studiengang an der Technischen Universität München bewerben, müssen vorab eine Vorprüfungsdokumentation bei uni-assist anfordern. ²Uni-assist stellt den Bewerbern eine Dokumentation zu ihrer Hochschulzugangsberechtigung aus, mit der sie sich direkt über das Online-Portal der Technischen Universität München bewerben können. ³Die Entscheidung über die Immatrikulation trifft die Technische Universität München. ⁴Der Antrag auf Vorprüfungsdokumentation einschließlich sämtlicher Nachweise muss in der von uni-assist e.V. geforderten Form für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei uni-assist e.V. in Berlin eingegangen sein.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „Zulassungs- und“ gestrichen.
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹In Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind oder für die ein Eignungsfeststellungsverfahren bzw. Eignungsverfahren (Art. 43 Abs. 5 sowie Art. 44 Abs. 4 BayHSchG) bestimmt wurde und die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochzulassung einbezogen sind oder für Studiengänge, bei denen gemäß § 4 der Satzung für das Hochschulauswahlverfahren und die Voranmeldung der Technischen Universität München vom 3. August 2010 in der jeweils geltenden Fassung Voranmeldefristen festgesetzt sind, gilt der form- und fristgerecht gestellte Zulassungs-, Eignungsfeststellungs-, Eignungs- bzw. Voranmeldeantrag im Falle der Zuteilung eines Studienplatzes bzw. einer bestandenen Eignungsfeststellung gleichzeitig als Antrag auf Immatrikulation. ²Andernfalls ist der Antrag auf Immatrikulation innerhalb der festgesetzten Frist im Online-Verfahren zu stellen. ³Noch fehlende Unterlagen sind auf Anforderung innerhalb der dort festgesetzten Frist nachzureichen. ⁴Ist gemäß FPSO zwar eine Teilnahme am Eignungsverfahren ohne Abschluss eines Hochschulstudiums zulässig, eine Aufnahme des Masterstudiums aber nur mit nachgewiesenem Hochschulabschluss zulässig, so muss die Urkunde bzw. das Zeugnis bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn dem

Immatrikulationsamt der Technischen Universität München vorgelegt werden.“

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Immatrikulation“ der Passus „in einem Studiengang oder in sonstigen Studien“ eingefügt.
- bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. der Nachweis der Qualifikation (Art. 42, 43, 44, 45 BayHSchG) für das beabsichtigte Studium in amtlich beglaubigter vollständiger Kopie oder Abschrift vorbehaltlich der Regelung über eine vorzeitige Zulassung für ein Masterstudium gemäß der einschlägigen Fachprüfungs- und Studienordnung an der Technischen Universität München,“
- cc) In Nr. 6 wird der Passus „ZVS“ durch den Passus „Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.
- dd) In Nr. 7 wird nach dem Passus „Personalausweises,“ der Passus „unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen,“ eingefügt.
- ee) In Nr. 8 Buchst. g) wird nach dem Wort „ausweist.“ der Passus „; ein Ausgleich eines zu niedrigen mit einem höheren Ergebnis ist dabei nicht möglich,“ eingefügt.
- ff) Als Nrn. 9 und 10 werden angefügt:
 - „9. bei einer Bewerbung für zulassungsbeschränkte Studiengänge Nachweis der Exmatrikulation, wenn der Bewerber bereits an einer anderen inländischen Hochschule als Studierender immatrikuliert war,
 - 10. sofern der Hochschulzugang aufgrund einer beruflichen Qualifikation gemäß Art. 45 BayHSchG erworben wurde, ist zusätzlich der Nachweis über das Beratungsgespräch der jeweils zuständigen Stelle sowie ggf. der Bescheid über die bestandene Hochschulzugangsprüfung vorzulegen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Studienbeitragsdarlehen“ der Passus „oder eine von der Abteilung Beiträge und Stipendien eingetragene Studienbeitragsbefreiung,“ eingefügt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Nach Vornahme der Immatrikulation stehen dem Studierenden seine Studienpapiere, in denen unter anderem Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, der Studiengang und die Fachsemester oder die Angabe sonstiger Studien angegeben sind, zum Download im Campus Management System bereit.“

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist gemäß der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung die Aufnahme eines Studiums im ersten Fachsemester an der Technischen Universität München nur zum Wintersemester möglich, kann eine Immatrikulation zum Sommersemester nur erfolgen, wenn der Studienbewerber mindestens ein Semester in demselben Studiengang an einer Universität als Studierender immatrikuliert war oder wenn ihm aufgrund eines vergleichbaren Fachhochschulstudiums oder eines Studiums in einem verwandten Studiengang an einer Universität von der nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung zuständigen Stelle Studienzeiten von mindestens einem Semester angerechnet werden.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Rückmeldung für das folgende Semester ist im laufenden Semester durch die Bezahlung des Studienbeitrags / Beantragung des Studienbeitragsdarlehens und jeweils festgesetzten Studentenwerksbeitrages und anderer fälliger Gebühren und Beiträge (Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG) zu dem durch den Präsidenten der Technischen Universität München festgesetzten und im Internet veröffentlichten Rückmeldetermin zu beantragen. ²Details zur Zahlung für Verwendungszweck und Kontodaten sind im Campus Management System aufgeführt.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Studierende erhält nach ordnungsgemäßer Rückmeldung eine Studienbescheinigung zum downloaden.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:

„³Im Falle einer Beurlaubung gemäß § 11 Satz 1 Nrn. 2 und 3 gilt Satz 1 gemäß Art. 48 Abs. 4 Bayerisches Hochschulgesetz nicht.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 7 bis 10 werden Sätze 6 bis 9.

cc) In Satz 9 wird der Passus „§ 11 Nr. 3 und 4“ durch den Passus „§ 11 Nr. 4 und 5“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „Zulassungs- und“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11
Beurlaubungsgründe**

¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 BayHSchG sind insbesondere:

1. Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert; nachzuweisen ist dies durch ein ärztliches und auf Verlangen der Technischen Universität München durch ein vertrauensärztliches Attest, welches die Studierunfähigkeit im beantragten Semester bescheinigt,
2. Umstände, die für Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen; nachzuweisen durch die Kopie des Mutterpasses bzw. nach Geburt des Kindes durch eine Kopie der Geburtsurkunde,
3. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz- Pflege ZG) von 28. Mai 2008 (BGBL I Seite 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der Paragraphen §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) vom 26. Mai 1994 (BGBL I Seite 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist; dies ist nachzuweisen durch eine Kopie des Pflegestufenbescheids sowie einer Vollmacht des Pflegebedürftigen, einer Bestätigung des Arztes über die betreuende Person,
4. Studium an einer Hochschule im Ausland, nachzuweisen durch die Bestätigung des international office der Technischen Universität München oder eines Auslandsbeauftragten der Fakultät oder eine Aufnahmebestätigung der ausländischen Hochschule über den Aufenthaltszeitraum,
5. in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule, die neben der vorlesungsfreien Zeit auch erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen; nachzuweisen durch eine Kopie des Praktikantenvertrages sowie einer Bestätigung der Fakultät,
6. im Einzelfall, mit schriftlicher Zustimmung der Fakultät, die Absolvierung eines freiwilligen Praktikums oder einer vergleichbaren Aktivität, wenn aufgrund der Länge dieser Aktivität durch eine Ablehnung der Beurlaubung für den Studierenden ein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde, dies gilt nicht für die Beurlaubung während eines Promotionsstudiums.

²Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt; wirtschaftliche Umstände können nicht als wichtiger Grund gelten.

9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Exmatrikulation soll unter Verwendung des beim Immatrikulationsamt der Technischen Universität München erhältlichen oder auf der Homepage downloadbaren Formblattes erfolgen.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
10. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Passus „Zulassungs- und“ gestrichen.

FINAL

- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Vertretung“ der Passus „mit Vollmachtnachweis“ eingefügt.

11. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) ¹Der Gaststudierende ist nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ²Dies gilt nicht für Schüler, die gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG nach Genehmigung Lehrveranstaltungen der Hochschule besuchen.“

12. In § 18 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 13. Juli 2011 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 1. August 2011.

München, den 1. August 2011

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. August 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. August 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2011.